

Ausschuss für Mobilität und Verkehr
08.12.2025

TOP 1

MIV

Möglichkeiten der Temporeduzierung an sensiblen Einrichtungen – StVO-Novellierung und neue VwV-StVO



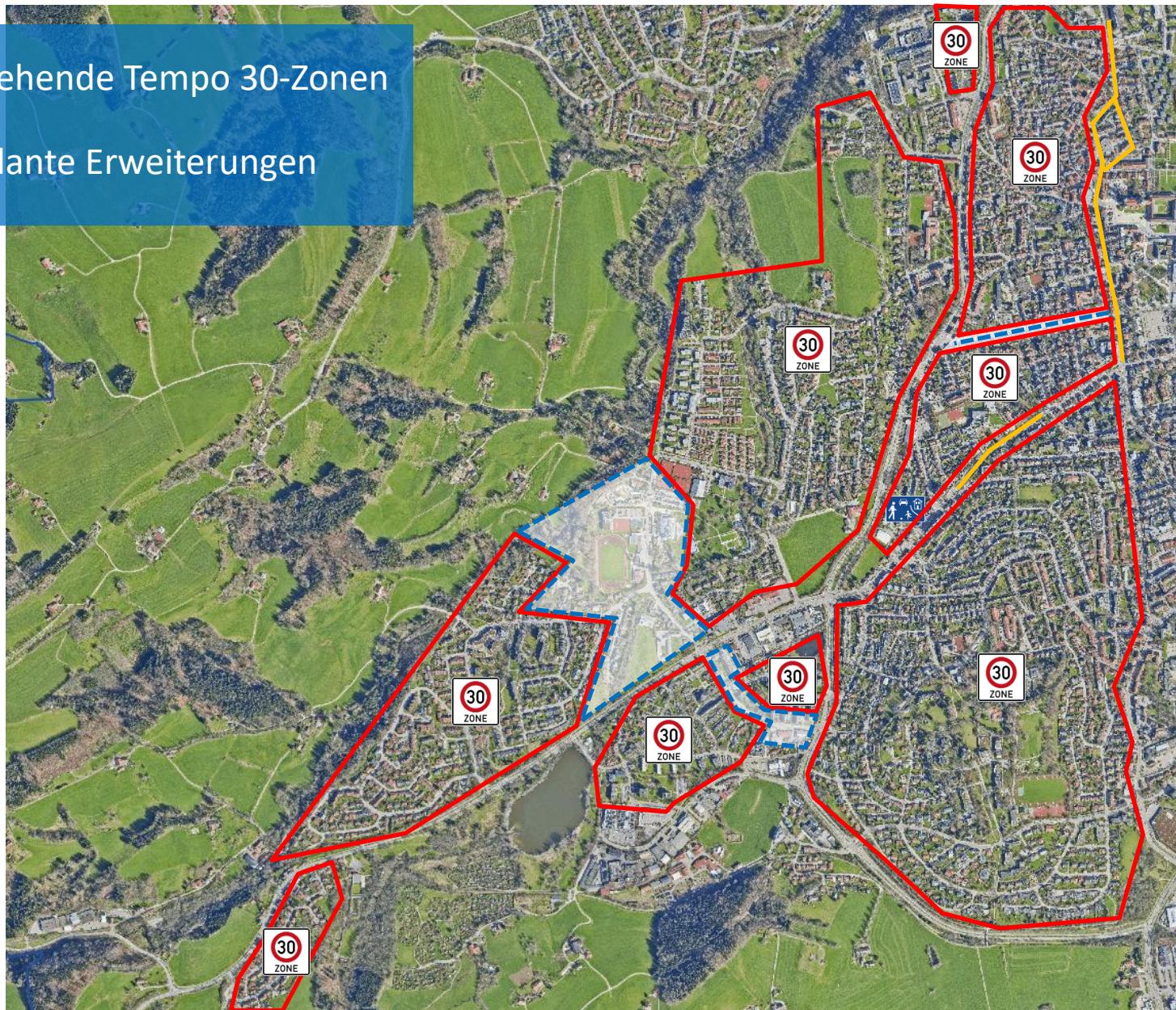
Ferdinand Berger (Amt für Tiefbau und Verkehr)



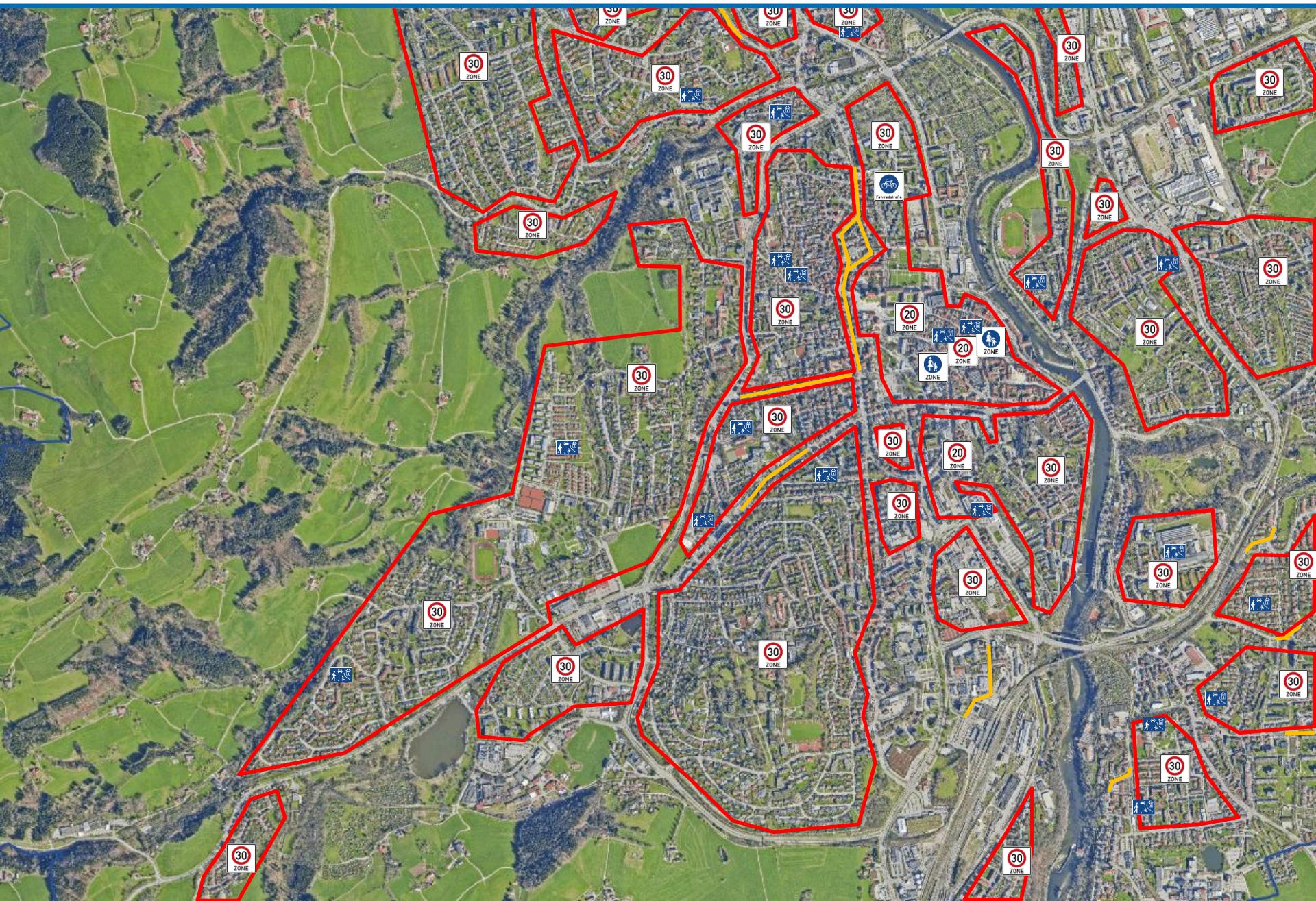
Bestehende Tempo 30-Zonen



Geplante Erweiterungen



Kempten^{Allgäu}



StVO Novellierung

Oktober 2024

Erleichterte Temporeduzierung nun für weitere sensible Einrichtungen oder Örtlichkeiten:

- Fußgängerüberwege
- Spielplätze
- hochfrequentierte Schulwege und
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Überarbeitung der VwV-StVO

April 2025

Klarstellung einiger Punkte aber wenig bezüglich Temporeduzierungen

Anwendungshinweise des Staatsministeriums

stehen noch aus

Rechtlicher Rahmen für Verwaltungsentscheidungen:

Tatbestand

- Erweiterung der sensiblen Einrichtungen
- Fußgängerüberwege
 - Spielplätze
 - Hochfrequentierte Schulwege
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen



Rechtsfolge

Ermessen und Verhältnismäßigkeitsprüfung unverändert

Möglichkeiten der Temporeduzierung –
StVO-Novellierung und neue VwV-StVO

Rechtsgrundlagen für Tempovorgaben:

Grundsätzlich Tempo 50

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt [...] innerhalb geschlossener Ortschaften für alle KFZ 50 km/h



Möglichkeiten der Reduzierung:

§ 45 Abs. 1 StVO

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.



Tempo-30-Zone

§ 45 Abs. 1c StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO



Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

§ 45 Abs. 9 StVO

Rechtsgrundlagen und Schranken für Tempovorgaben:

§ 39 Verkehrszeichen

Abs. 1

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, **werden** örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen **nur dort getroffen**, wo dies auf Grund der **besonderen Umstände zwingend geboten ist**.

Anordnungen sind im Regelfall unzulässig, wenn Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße unter Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können, wobei auch in schwierigen Verkehrslagen eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet werden kann. Da auch Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren vorausgesetzt werden können, sind Verkehrszeichen entbehrlich, wenn Kraftfahrer mit der erforderlichen Sorgfalt etwaige Risiken durch vorsichtiges Fahren selbst abwehren können.

Auszug aus der Kommentierung
zur StVO
(Armin Karg, Kirschbaumverlag,
18. Auflage)

Verkehrszeichen und Beschränkungen des Verkehrs

§ 45 Abs. 9 StVO

Satz 1

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Satz 2

Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Satz 3

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Satz 4

Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von...

Tempo 30 und Tempo 30-Zone

§ 45 Abs. 9 StVO



Satz 1

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Konkrete „einfache“ Gefahrenlage

[...]

Satz 3

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Konkrete „qualifizierte“ Gefahrenlage

Satz 4

Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von [...]

Nr. 4

Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c und kurzen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken,

Nr. 6

innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern,

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe:

Eine Auslegung erfolgt durch ministeriale Anwendungshinweise oder durch die geltende Rechtsprechung.

- **konkrete „einfache“ Gefahrenlage:**

Die konkrete Situation an einer bestimmten Stelle oder Strecke muss die Befürchtung nahelegen, dass irgendwann in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Schädigung der geschützten Rechtsgüter Leib, Leben oder Gesundheit eintritt

- **Konkrete „qualifizierte“ Gefahrenlage:**

Erhöhte Anforderungen an die Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt.
Beispiele hierfür sind eine Kombination aus Steigungen, engen Kurven, hohem Verkehrsaufkommen, schlechtem Straßenzustand, einem unübersichtlichem Straßenzug oder einem überdurchschnittlichen Unfallaufkommen.

- **Unmittelbarer Bereich:**

direkter Zugang zur Straße oder im Nahbereich starker Ziel- und Quellverkehr mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (Fußquerungen, Bring- und Holverkehr, Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung)

- **Hochfrequenter Schulweg:**

Straßenabschnitte, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfteils eine Bündelungswirkung hinsichtlich der Wege zwischen Wohngebieten und allgemeinbildenden Schulen haben. Diese Wege können auch im Zusammenhang mit der Nutzung des ÖPNV bestehen, oder sich auch aus Schulwegplänen ergeben, die von den betroffenen Schulen und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, ggf. Polizei und Straßenbaubehörde, ergeben.

Tempo 30 und Tempo 30-Zone

§ 45 Abs. 9 StVO



Trotzdem kein Automatismus der Temporeduzierung

Anordnungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO blieben unverändert ("einfache" konkrete Gefahrenlage erforderlich) und

Verhältnismäßigkeitsprüfung (insbesondere Alternativen-Prüfung)

In besonderen ~~Verhältnissen und Verboten des fahrenden Verkehrs~~ dürfen nur angeordnet werden, wenn ~~Verhältnisse~~ und der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, die das **allgemeine Risiko** einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Satz 4

Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von [...]

Nr. 4

Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c und kurzen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken,

Nr. 6

innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern,

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit („Übermaßverbot“):

Rechtsstaatsprinzip, das erfordert, dass Maßnahmen aufgrund einer Interessen- und Rechtsgüterabwägung nicht zu Nachteilen führen, die zum erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stehen.

1. Legitimer Zweck

z.B. Anforderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Eignung

Mittel muss geeignet sein den Erfolg zu erzielen

3. Erforderlichkeit

Gibt es ein milderes, gleich wirksames Mittel

4. Angemessenheit

Abwägung der Vor- und Nachteile, insbesondere mit Blick auf Grundrechtseingriffe

Unverändert durch StVO-Novellierung

Grundsatz

Rechtsstaatsprinzip
Rechtsgüterprinzip
außer Verhältnismäßigkeit

1. **Legitimität**
z.B. Anforderungen an den Erfolg zu erzielen
2. **Eignung**
Mittel muss geeignet sein den Erfolg zu erzielen
3. **Erforderlichkeit**
Gibt es ein milderes, gleich wirksames Mittel?
4. **Angemessenheit**
Abwägung der Vor- und Nachteile, insbesondere mit

Alternativen-Prüfung, z.B.:

- reduziertes Tempo
- Umbau
- Sperrgitter an den Ausgängen,
- zeitlich unbefristete Anordnung
- Befristung zwingend notwendig auf Grund von Öffnungszeiten
- Gefahrenbeschilderung ohne Temporeduzierung?

Abwägung zwischen den Belangen der betroffenen Verkehrsträger.

Anordnungen müssen die Leichtigkeit des Verkehrs aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigen und dürfen nicht die Verkehrssicherheit des motorisierten, als auch des unmotorisierten Verkehrs beeinträchtigen.

Verkehrsfunktion klassifizierter Straßen (Bündelung überörtlichen und örtlichen Verkehrs, Entlastung der Wohngebiete)

Vorrang verkehrsplanerischer bzw. -technischer und baulicher Maßnahmen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen. (IMS vom 27.09.2024)

Unverändert durch StVO-Novellierung

Möglichkeiten der Temporeduzierung – StVO-Novellierung und neue VwV-StVO

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dieser Bericht dient zur Kenntnis

